

Ehescheidung: Aus den Augen, aus dem Sinn?

Die Ehescheidung ist vollzogen, der Versorgungsausgleich durchgeführt und dann verlieren sich die Geschiedenen aus den Augen. Erst mit Eintritt in den Ruhestand kommt der geschiedene Ehepartner den Beamtinnen und Beamten wieder in den Sinn, da der Versorgungsausgleich nun zu einer Kürzung der eigenen Versorgung führt. Auch hier verfliegt der Schmerz mit der Zeit, das Übel wird ertragen.

Auch geschiedene Ehepartner sterben teilweise noch vor deren eigenem Rentenbezug. Dann besteht die Möglichkeit, die Kürzung der Versorgung durch einen Antrag beim Träger der Beamtenversorgung (oder bei Angestellten bei der gesetzlichen Rentenversicherung) anzupassen, bei älteren Scheidungen häufig ganz aufzuheben (Paragraf 37 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG)). Dieser Antrag wirkt allerdings erst auf den nächsten Monatsersten nach Antragstellung. Die alte Rechtslage sah noch auf das Datum des Todes des Ehepartners rückwirkende Anpassungen/Aufhebungen der Kürzung der Beamtenversorgung vor und war regelmäßig mit erheblichen Nachzahlungen verbunden. Damit ist nach der neuen Rechtslage Schluss.

Was aber, wenn der Versorgungsempfänger vom Tod des geschiedenen Ehepartners gar nichts erfährt. Pech gehabt, sagen die Gerichte. Die zwischenzeitlichen Kürzungsbeträge können von dem Träger der Beamtenversorgung vielfach nicht zurückgefordert werden, auch wenn sich über Jahre ganz erhebliche Summen angesammelt haben. Erst nach Antragstellung bei der Beamtenversorgung besteht die Möglichkeit der künftigen Änderung. Die gesetzliche Rentenversicherung als Versicherung des verstorbenen Ehepartners kann nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Das Nicht-Mitteilen eines Todes ist keine Pflichtverletzung des gesetzlichen Rentenversicherers. Es gibt dort keine entsprechende Beratungspflicht für Nicht-Mitglieder; so sprach zuletzt das Oberlandesgericht Hamm (OLG Hamm – 11 U 33/13).

Ausdrücklich offen gelassen – aber bewusst angesprochen – hat jenes Gericht die Frage, ob der Träger der Beamtenversorgung zur Unterrichtung „seines“ Versorgungsempfängers/in im Rahmen der Dienst- und Fürsor-

gepflicht verpflichtet ist. Aufgrund gesetzlicher Meldepflichten wird die Nachricht vom Tode des ausgleichsberechtigten Mitgliedes der gesetzlichen Rentenversicherung an die Träger der Beamtenversorgung mitgeteilt. Die Wirklichkeit sieht leider so aus, dass derartige Unterrichtungen seitens des Trägers der Beamtenversorgung vielfach unterbleiben und dort weiterhin jene Kürzungen einbehalten werden, die später aufgrund des Versterbens niemals mehr von der gesetzlichen Rentenversicherung für den Ehepartner abgefordert werden können. Die Träger der Beamtenversorgung vertreten bisher in jenen Fällen vielfach die Auffassung, dass es nicht ihre Aufgabe sei, die Geschiedenen im Auge zu behalten und das Gesetz seit dem 1. September 2009 eine Anpassung oder Aufhebung der Kürzung der Beamtenversorgung erst auf Antrag und mit Wirkung zum nächsten Monatsersten vorsehe. Der Versorgungsempfänger/in müsse sich selbst darum kümmern, ob der Ex-Ehepartner noch lebe.

Sollte einem Versorgungsempfänger/in von dem eigenen Träger der Beamtenversorgung nicht zeitnahe das Versterben des geschiedenen Ehepartners trotz dortiger positiver Kenntnis mitgeteilt werden, so dürften nach dem obigen Urteil gute Chancen auf eine Geltendmachung von Schadenersatz aus einer dortigen Dienstpflichtverletzung bestehen. Das OLG Hamm sieht mit dem Wirksamkeitszeitpunkt zum nächsten Monatsersten nach einer Antragstellung nach Paragraf 37 VersAusglG einen sachlichen Grund für eine Mitteilung durch den Träger der Beamtenversorgung an den betroffenen Versorgungsempfänger/in, dass der geschiedene Ehepartner verstorben ist. Derartige Mitteilungspflichten der Träger der Beamtenversorgung ergeben sich nach einer vom Verfasser erwirkten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Bay.VGH –

3 ZB 05.1894) wohl zwingend aus dem beamtenrechtlichen Fürsorgeprinzip. Die ureigenste Dienstherrenpflicht gebietet es, zu den beamtenrechtlichen Rechtsbeziehungen über die Besoldung und Versorgung Auskunft zu geben beziehungsweise Mitteilungen zu machen.

War der verstorbenen Ehepartner bereits selbst im Rentenbezug, so ist eine Anpassung dann noch möglich, wenn nicht mehr als 36 Monate Leistungen bezogen wurden. Über ein Abänderungsverfahren zum Versorgungsausgleich nach dem Versterben des geschiedenen Ehepartners kann diese strenge 36-Monats-Frist gegebenenfalls noch umgangen und dem Versorgungsempfänger/in weitere Kürzungen künftig erspart werden. Ein ehemaliger Beamter der Polizei Hamburg spart nach einem derartigen Vorgehen für den Rest seines Lebens 1.000 Euro monatlich.

Vor dem 1. September 2009 galt eine 24-Monats-Frist mit der entscheidenden Einschränkung, dass auch Leistungen an Hinterbliebene – zum Beispiel an Witwer und Witwen – Berücksichtigung fanden. Das führte im Ergebnis vielfach dazu, dass ein entsprechender Antrag abgelehnt wurde, weil der Ehepartner zwar weniger als 24 Monate Leistungen bezogen hatte, aber an den hinterbliebenen neuen Ehepartner aus dem übertragenen Versorgungsausgleich eine Witwenbeziehungsweise Witwenrente gezahlt wurde. Nach neuem Recht bezieht sich die 36-Monats-Frist ausschließlich auf Leistungen direkt an den verstorbenen Ehepartner. Eine Vielzahl vergleichbarer Fälle dürfte bei den Mitgliedern aus Unkenntnis über die Rechtslage noch „schlummern“. Auch aktive Beamte/innen – sowie Angestellte als Mitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung – können einen entsprechenden Antrag nach Paragraf 37 VersAusglG stellen, und zwar zu jedem Zeitpunkt nach Bekanntwerden des Versterbens des geschiedenen und noch nicht im Rentenbezug befindlichen Ehepartners. Der Eintritt in den eigenen Ruhestand muss nicht abgewartet werden und sollte auch nicht.

**Bernd Stege,
Rechtsanwalt in Bremen**

